

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025



16. Juli 2025



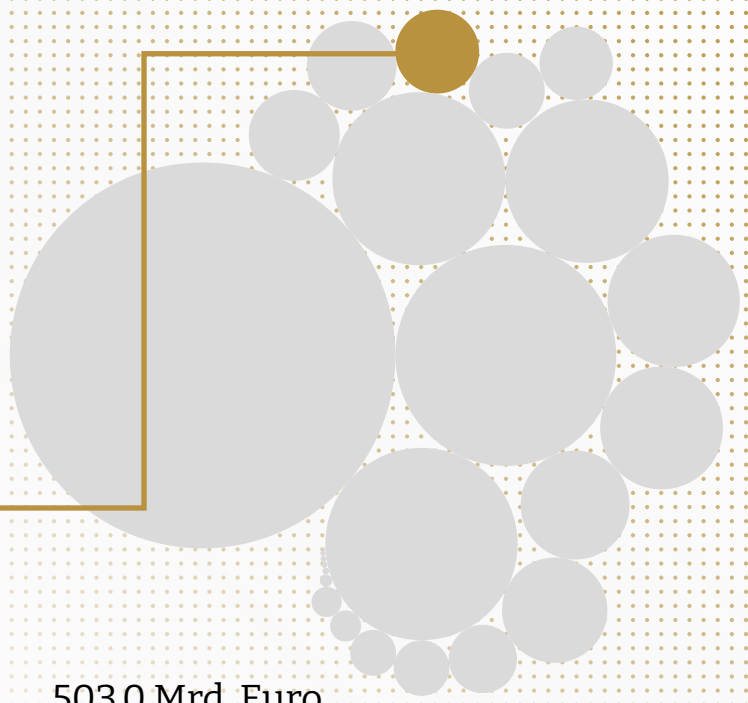
Geschäftszeichen: III 1 - 0003301

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

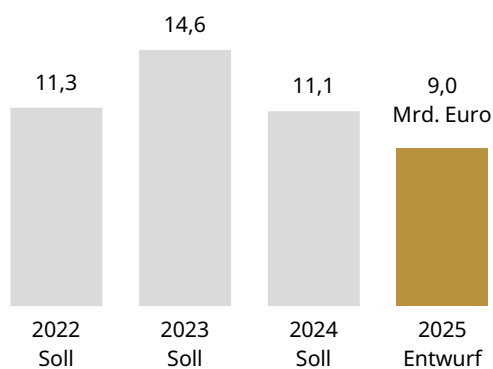
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Ausgaben
9,0 Mrd. Euro



Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2025
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen
(ohne Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung)

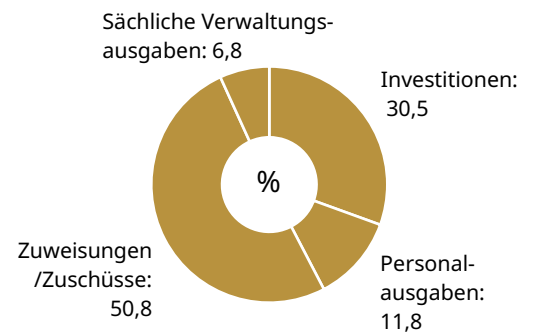
Soll-Entwicklung



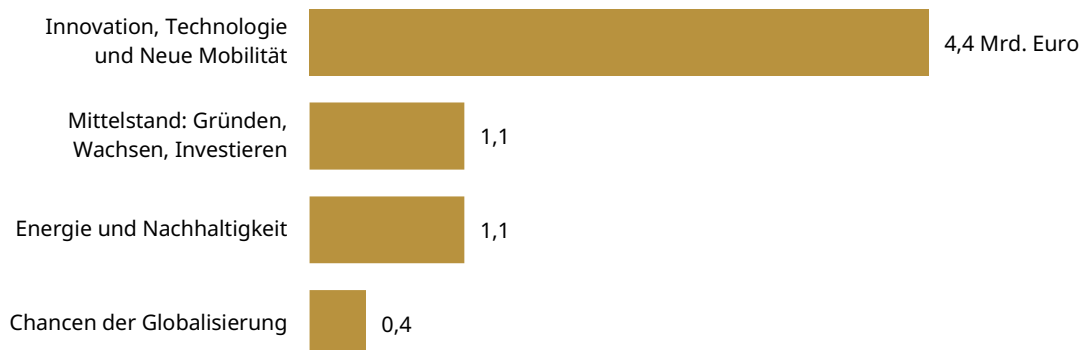
**Planstellen
& Stellen**
10 313

Veränderung
zum Vorjahr
+6

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	7
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	9
3	Wesentliche Ausgaben	10
3.1	Innovation, Technologie und Neue Mobilität (Kapitel 0901)	12
3.2	Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren (Kapitel 0902)	15
3.3	Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903, KTF und Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität).....	17
3.4	Chancen der Globalisierung (Kapitel 0904)	27
3.5	Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0910).....	28
4	Wesentliche Einnahmen.....	29
5	Bundesministerium und nachgeordnete Behörden (Kapitel 0912 bis 0918)	30
6	Personal.....	31
7	Ausblick	32

Abkürzungsverzeichnis

A

AHK *Auslandshandelskammer*

B

BAFA *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle*

BAM *Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung*

BAR *Brexit-Anpassungsreserve*

BGR *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe*

BKartA *Bundeskartellamt*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMFTR *Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt*

BMUKN *Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit*

BMWE *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

BNetzA *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen*

D

DET *Deutsche Energy Terminal GmbH*

DIHK *Deutsche Industrie und Handelskammer*

DLR *Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.*

E

EEG-Förderung *Förderung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz*

ESA *Europäische Weltraumorganisation (European Space Agency)*

EUKI *Europäische Klimaschutzinitiative*

EXIST *Existenzgründungen aus der Wissenschaft*

F

FSRU *Floating Storage and Regasification Units*

G

GIZ *Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH*

GW *Gigawatt*

I

IGP *Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen*

IKI *Internationale Klimaschutzinitiative*

INNO-KOM *Programm „Innovationskompetenz mit gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen*
INVEST *Förderprogramm „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“*

K

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*
km *Leitungskilometer*
KMU *Kleine und mittlere Unternehmen*
KTF *Klima- und Transformationsfonds*
KWSG *Kraftwerkssicherheitsgesetz*

L

LNG *Liquefied Natural Gas*
LuFo *Luftfahrtforschungsprogramm*

M

MW *Megawatt*

N

NAP 2024 *Netzausbaupläne 2024*

P

PTB *Physikalisch-Technische Bundesanstalt*

S

SEEHG *SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH*
SEFE *SEFE Securing Energy for Europe GmbH*

T

TWh *Terawattstunden*

V

VNB *Verteilnetzbetreiber*

Z

ZIM *Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand*

1 Überblick

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) ist federführend für die Wirtschaftspolitik des Bundes zuständig. Darunter fallen Energiepolitik, Industrie- und Mittelstandspolitik, Innovationspolitik sowie die Außenwirtschaftsförderung. Aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 werden einige bisher vom BMWE wahrgenommene Aufgaben auf andere Ressorts übergehen. Die detaillierten Ressortvereinbarungen dazu werden noch erarbeitet. Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass das BMWE danach seine Organisation überprüft und anpasst.

Für das Jahr 2025 sollen im Einzelplan 09 Ausgaben von 9 Mrd. Euro veranschlagt werden. Einnahmen sind in Höhe von 1,6 Mrd. Euro vorgesehen. Außerhalb des Einzelplans 09 bewirtschaftet das BMWE

- 31,7 Mrd. Euro der geplanten Ausgaben aus dem Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF) (Anteil des BMWE an den Gesamtausgaben des KTF: 87 %),
- 0,9 Mrd. Euro der geplanten Ausgaben aus dem neuen Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität¹ und
- mehrere Titel im Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen).² Darüber hinaus kann es aus Ansätzen bei weiteren Titeln des Einzelplans 60 zusätzliche Ausgaben im Einzelplan 09 leisten.

Zum Geschäftsbereich des BMWE gehören insgesamt sechs nachgeordnete Behörden.³ Ihre Aufgaben liegen im wissenschaftlich-technischen Bereich sowie auf den Gebieten der Marktordnung, Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft und Energiepolitik.

¹ Davon sind bei drei Titeln keine Mittel veranschlagt (Leertitel).

² Z. B. Titel 683 07 (17 200 Mio. Euro) und Titel 893 43 (529 Mio. Euro).

³ Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Bundeskartellamt (BKartA), Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA).

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

	2023 Soll	2023 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2024 Soll	2025 Entwurf	Änderung zu 2024
	in Mio. Euro				in %	
Ausgaben	14 567,7	11 784,0	-2 783,7	11 090,0	8 988,8	-18,9
darunter:						
→ Innovation, Technologie und Neue Mobilität	5 697,9	4 264,5	-1 433,4	4 543,9	4 386,9	-3,5
→ Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren	1 121,9	1 083,3	-38,6	1 167,0	1 133,0	-2,9
→ Energie und Nachhaltigkeit	3 236,9	2 912,2	-324,8	3 329,1	1 128,8	-66,1
→ Chancen der Globalisierung	577,8	821,3	243,5	388,8	439,6	13,1
→ Ministerium	300,2	269,5	-30,7	301,6	326,3	8,2
→ Nachgeordnete Behörden	983,7	1 038,6	54,9	966,8	1 041,6	7,7
Einnahmen	685,5	449,6	-235,9	1 532,0	1 592,9	4,0
darunter:						
→ Gewinne und Einnahmen aus Beteiligungen	0	0	0	0	411,1	k. A.
→ Einnahmen aus Vermietung, Verpachtungen und Nutzung von FSRU ^c	110,0	0	-110,0	325,0	0	-100,0
→ Allgemeine Bewilligungen, Vermischte Einnahmen	188,3	49,6	-138,7	31,7	331,7	947,6
→ Geldstrafen u. ä. des BKartA	180,0	75,9	-104,1	180,0	180,0	0,0
→ Einnahmen im Zusammenhang mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz	20,0	29,9	9,9	786,3	432,3	-45,0
Verpflichtungsermächtigungen	19 151,2 ^d	18 120,6	-1 030,6	7 193,4	5 710,8	-20,6
	Planstellen/Stellen				in %	
Personal	10 393	9 007 ^e	-1 386	10 307	10 313	0,1

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Floating Storage and Regasification Units (schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheiten für verflüssigtes Erdgas).

^d Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^e Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2023.

Quelle: Haushaltsrechnung 2023; Haushaltsplan 2024; Haushaltsentwurf 2025.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Im Jahr 2025 sollen die Ausgaben aus dem Einzelplan 09 gegenüber dem Jahr 2024 um 2,1 Mrd. Euro sinken.

Zunächst sollen folgende Ausgabenansätze in das neue Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität verlagert werden:

- Finanzierung der Deutschen Energy Terminal GmbH, der FSRU und FSRU-Standorte (Kapitel 0903 Titel 682 01, 2024: 1 166 Mio. Euro) und
- Maßnahmen zur Sicherung der Pipelinerohölversorgung der für die Versorgung von Nordostdeutschland mit Mineralölprodukten und Kraftstoffen essenziellen Erdölraffinerie PCK Schwedt (Kapitel 0903 Titel 893 01, 2024: 140 Mio. Euro).

Außerdem sollen die Mittel für Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland künftig im KTF veranschlagt werden (Kapitel 0903 Titel 896 41; 2024: 735 Mio. Euro).

Darüber hinaus sind insbesondere bei folgenden Titeln geringere Ausgaben vorgesehen:

- Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP, Kapitel 0901 Titel 683 01, -116 Mio. Euro),
- Beitrag bzw. Leistungen an die Europäische Weltraumorganisation (ESA) in Paris (Kapitel 0901 Titel 896 31, -103 Mio. Euro).

Im Einzelplan 09 sind bislang keine Ausgaben gekennzeichnet, die nach Änderungen der Schuldenregel in den Artikeln 109 und 115 des Grundgesetzes unter die Bereichsausnahmen fallen.⁴ Bereichsausnahmen sind Verteidigungsausgaben, Ausgaben für Zivil- und Bevölkerungsschutz, für Schutz der informationstechnischen Systeme, für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten und Ausgaben des Bundes für die Nachrichtendienste, soweit sie 1 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen.⁵

Die nach Abschluss des Haushaltsjahres 2024 übertragbaren Mittel betrugen 1,9 Mrd. Euro. Dies ist ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (4,9 Mrd. Euro). Der Rückgang um 3 Mrd. Euro ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben für Mikroelektronik für die Digitalisierung seit dem Jahr 2024 im KTF veranschlagt sind (übertragbare Mittel 2023: 787 Mio. Euro). Entfallen sind im Jahr 2024 auch die Ausgabenereste für das Zuschussprogramm für energieintensive Unternehmen (Ausgabenereste

⁴ Alle Titel der Bereichsausnahmen sind nach Vorgabe des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit dem Referenzkennzeichen „B“ vor der Titelnummer zu versehen.

⁵ Änderung der Artikel 109 und 115 Grundgesetz (BGBl. 2025 I Nummer 94 vom 24. März 2025).

2023: 713,8 Mio. Euro) und für das COVID-19-Programm: Förderung infektionsschutzgerechter raumlufthtechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) (Ausgabereste 2023: 920,4 Mio. Euro). Für beide Programme wurden im Bundeshaushalt 2024 keine Mittel mehr veranschlagt.

Aus den übertragbaren Mitteln des Jahres 2024 bildete das BMWF im Jahr 2025 Ausgabereste von 802,4 Mio. Euro.

Im Jahr 2025 sollen die Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 09 auf 5,7 Mrd. Euro gegenüber 7,2 Mrd. Euro im Vorjahr sinken. Die für das Jahr 2025 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen entsprechen dabei rund 64 % der veranschlagten Ausgaben des Jahres 2025. Das entspricht etwa dem Verhältnis im Jahr 2024.

3 Wesentliche Ausgaben

Schwerpunkt der Ausgaben des Einzelplans 09 sind Fördermittel. Im Jahr 2025 sollen in den fünf Förderkapiteln des Einzelplans 09 (Kapitel 0901 bis 0904 und 0910) insgesamt 7,2 Mrd. Euro für diese Zwecke veranschlagt werden. Dies entspricht 80 % der veranschlagten Ausgaben des Einzelplans 09.

Subventionen zurückführen und Klimawirkung der Finanzhilfen erfassen

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat mehrfach eine schnelle, durchgreifende und nachhaltige Konsolidierung des Bundeshaushalts angemahnt.⁶ In seinen Empfehlungen äußerte er sich auch zu den Subventionen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen). Er empfahl, die Subventionen auf ihre ursprüngliche Zielsetzung, Wirksamkeit und mögliche Fehlanreize zu überprüfen.

Die Bundesregierung informiert in ihren Subventionsberichten alle zwei Jahre über die Entwicklung der Subventionen. Im August 2023 veröffentlichte sie den 29. Subventionsbericht. Der 30. Subventionsbericht erscheint voraussichtlich im Herbst 2025.

Die für die Finanzhilfen veranschlagten Haushaltsmittel sind deutlich angestiegen: Im Jahr 2019 waren es noch 10,5 Mrd. Euro, im Jahr 2023 schon 45,2 Mrd. Euro. Davon entfielen zuletzt fast drei Viertel – 33 Mrd. Euro – auf die Finanzhilfen des BMWF. Auf

⁶ Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung an das BMF zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und der Finanzplanung bis 2028 vom 16. April 2024.

Grundlage des aktuellen 29. Subventionsberichts hat sich der Bundesrechnungshof mit den 57 Finanzhilfen des BMWF befassen (von insgesamt 138 Finanzhilfen).⁷ Der Schwerpunkt seiner Prüfung lag auf der Einhaltung der Subventionspolitischen Leitlinien.⁸ Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes verdeutlichen, dass das BMWF die Leitlinien (weiterhin) nicht beachtet. Dies gilt insbesondere für die beiden Grundsätze der Degression und Befristung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages forderte die Bundesregierung – auf Vorschlag des Bundesrechnungshofes – auf, die Subventionsberichte um eine Aussage zur Klimaschutzwirkung zu ergänzen. Erstmals äußerte sich die Bundesregierung im 29. Subventionsbericht zur Klimawirkung der einzelnen Subventionen. Hierzu merkte der Bundesrechnungshof an, dass von den 57 Finanzhilfen des BMWF 32 als klimafreundlich bewertet werden. Er stellte fest, dass der Bericht für lediglich ein Viertel dieser Finanzhilfen Angaben zu den erwarteten oder erreichten Minderungen von Treibhausgasen enthält. Das BMWF hat mitgeteilt, dass inzwischen Ausfüllhinweise erarbeitet worden seien, um die Klimawirkung von Subventionen in den Datenblättern des Subventionsberichts möglichst klar, umfassend und einheitlich darzustellen.

Es ist unerlässlich, auf den sprunghaften Anstieg der Finanzhilfen in den letzten Jahren zu reagieren und sie auf das unbedingt Notwendige zurückzuführen. Die Subventionspolitischen Leitlinien sind einzuhalten. Nur so kann der Haushaltsgesetzgeber seine Gestaltungsspielräume zurückgewinnen und einer weiteren „Versteinerung“ des Haushalts entgegenwirken. Anhand des kommenden 30. Subventionsberichtes wird sich zeigen, ob das BMWF die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes umgesetzt hat. Dies gilt auch für die Empfehlung, die Subventionsberichte hinsichtlich der Klimawirkung der Finanzhilfen aussagekräftiger zu gestalten.

Ausgaben für Administration und Begleitung von Fördermaßnahmen begrenzen und transparent darstellen

Das BMWF lässt sich bei zahlreichen Förderprogrammen, die im Einzelplan 09 veranschlagt sind, durch externe Dienstleister (Projektträger) unterstützen. Bei einigen dieser Förderprogramme hat das BMWF den Projektträgern auch die Befugnis verliehen, Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen (Beleihung). Im Einzelplan 09 ist in den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln angegeben, ob und in welcher Höhe Ausgaben für Projektträgerleistungen mitveranschlagt sind.

⁷ Einhaltung der Subventionspolitischen Leitlinien, Abschließende Prüfungsmitteilung an das BMWF (vormals Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) vom 22. Mai 2024, III 1 - 0001638.

⁸ Die Leitlinien sind u. a. abgedruckt im 29. Subventionsbericht, Hintergrundinformation 1, S. 15 f.

Es gibt bei Förderprogrammen des Kernhaushalts keine Vorgabe, bis zu welcher Höhe Ausgaben für Projektträgerleistungen angemessen sind. Allgemein gilt jedoch ein Anteil von höchstens 5 % als Orientierungsgröße, die nicht überschritten werden sollte. In den Unterlagen zu den Haushaltsvoranschlägen gibt das BMWF zu den einzelnen Förderprogrammen den Anteil der Projektträgerausgaben an und begründet etwaige Überschreitungen der 5 %-Orientierungsgröße.

Im Jahr 2025 sollen nach dem Regierungsentwurf bei Kapitel 0901 Titel 683 01 für die Durchführung der Programme ZIM und IGP im Durchschnitt 5 % bezogen auf den Titelansatz für Projektträgerleistungen mitveranschlagt werden. Dabei sind 4 % der für das ZIM vorgesehenen Ausgaben (Erläuterung Nummer 1) für Projektträgerleistungen vorgesehen und mehr als 10 % der für das IGP vorgesehenen Ausgaben (Erläuterung Nummer 2). Bei den Förderprogrammen go-inno (Kapitel 0901 Titel 683 02, Erläuterung Nummer 1) und WIPANO (Kapitel 0901 Titel 685 01, Erläuterung Nummer 1) soll der Anteil für Projektträgerleistungen ebenfalls mehr als 10 % betragen, auch hier jeweils bezogen auf die gemäß Titelerläuterungen veranschlagten Programmausgaben. Über die Projektträgerausgaben hinaus fallen bei Förderprogrammen regelmäßig Aufwand im Bundesministerium und ggf. Ausgaben für Begleitmaßnahmen (Evaluationsaufträge, Öffentlichkeitsarbeit) an. Das BMWF sollte Ausgaben für die Verwaltung und Begleitung von Fördermaßnahmen so gering wie möglich halten.

Im Bundeshaushalt 2024 ist den Einzelplänen 10, 16 und 30 jeweils eine Übersicht beigefügt. Für die einzelnen Förderprogramme sind die Projektträger oder Projektbegleiter für die Jahre 2022 bis 2024 angegeben sowie die hierfür mitveranschlagten Mittel der Jahre 2023 und 2024 und die Ist-Ausgaben für das Jahr 2022. Diese Übersichten erhöhen die Transparenz für die mitveranschlagten Ausgaben für Projektträger- oder Projektbegleiter deutlich. Im Vergleich dazu ist der gegenwärtige titelbezogene Ausweis der geplanten Projektträgerausgaben im Einzelplan 09 nicht immer aussagekräftig. Dies zeigt das o. g. Beispiel von Kapitel 0901 Titel 683 01 mit den sehr unterschiedlichen Prozentsätzen für die beiden Förderprogramme ZIM und IGP. Zwar entspricht der vom BMWF gewählte Ausweis der Angaben den derzeit geltenden Vorgaben des BMF. Angesichts der Vielzahl von Förderprogrammen im Einzelplan 09 mit Einbindung von Projektträgern hält der Bundesrechnungshof eine Übersicht als Anlage wie in den Einzelplänen 10, 16 und 30 für angezeigt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aus vielen Titeln des Einzelplans 09 mehrere Förderprogramme finanziert werden.

3.1 Innovation, Technologie und Neue Mobilität (Kapitel 0901)

Im Jahr 2025 sollen die Ausgaben für Innovation, Technologie und Neue Mobilität 4,4 Mrd. Euro betragen und damit um 3,5 % gegenüber dem Vorjahr sinken. Der größte Anteil der geplanten Ausgaben innerhalb des Kapitels soll mit 2,3 Mrd. Euro auf

die Förderung der Luft- und Raumfahrt entfallen (Titelgruppe 03). Gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers soll die Zuständigkeit für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) und die Raumfahrt auf das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) übergehen. Für Einzelheiten bleibt die Ressortvereinbarung abzuwarten.

Einzelne Zwecke des Kapitels 0901 können aus Mitteln des neuen Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität ergänzend finanziert werden. Das BMWF will z. B. mit dem Programm „Innovationskompetenz mit gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen“ (INNO-KOM, Titel 686 01 Erläuterung Nummer 2) die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in strukturschwachen Regionen Deutschlands stärken. Das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität enthält einen Titel, aus dem zu INNO-KOM ergänzend Investitionen in die Infrastruktur der gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen gefördert werden sollen. Der Titel des Sondervermögens ist derzeit als Leertitel ausgebracht.

Titel außerhalb der Titelgruppen

Bei den Förderungen außerhalb der Titelgruppen bildet das ZIM zusammen mit dem IGP (Titel 683 01) mit insgesamt vorgesehenen 519,3 Mio. Euro weiterhin den Schwerpunkt.

Im Jahr 2025 sollen auf der Grundlage von § 3 SPRIND-Freiheitsgesetz⁹ 20 % der für Sprunginnovationen und Innovationsökosysteme vorgesehenen Mittel (Titel 685 03; 29 Mio. Euro) erstmals zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Aus Einnahmen aus der Förderung von Sprunginnovationen (Titel 129 01; Leertitel) können gemäß SPRIND-Freiheitsgesetz weitere Beträge zur Selbstbewirtschaftung hinzukommen.

Gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers soll die Zuständigkeit für SPRIND auf das BMFTR übergehen und dort die bisher in den Einzelplänen 09 und 30 getrennt veranschlagten Mittel zusammengeführt werden. Für Einzelheiten bleibt die Ressortvereinbarung abzuwarten.

Der Bund und das Land Niedersachsen sind jeweils über Beteiligungsgesellschaften mittelbar an der Meyer Werft beteiligt. Ihr jeweiliger Anteil beträgt 40,4 %. Zusammen sind sie Mehrheitsgesellschafter der Meyer Werft. Das BMWF nimmt die Beteiligungsführung für den Bund wahr.

Der Bund und das Land Niedersachsen haben jeweils 200 Mio. Euro Eigenkapital investiert. Der Erwerb der Anteile ist Teil einer umfassenden Stabilisierungsmaßnahme für die wirtschaftlich angeschlagene Meyer Werft. Die Beteiligung der öffentlichen Hand war Voraussetzung dafür, dass die Banken der Meyer Werft notwendiges Fremdkapital

⁹ SPRIND-Freiheitsgesetz vom 22. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nummer 415.

zur Verfügung stellten. Neben dem Erwerb der Anteile haben der Bund und das Land Niedersachsen das Fremdkapital über 2,6 Mrd. Euro zu 80 % mit Gewährleistungen abgesichert. Das BMWÉ begründete das Engagement des Bundes insbesondere mit der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Meyer Werft. Die angelaufene Sanierung der Meyer Werft soll bis Ende 2028 abgeschlossen sein. Mit Rückkehr zur wirtschaftlichen Stabilität soll das Unternehmen reprivatisiert werden.

Bei Kapitel 0901 Titel 831 01 (Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten einer Beteiligung an der Meyer Neptun GmbH) sind für das Jahr 2025 Ausgaben von 200 Mio. Euro für den Erwerb der Bundesbeteiligung und von 1,5 Mio. Euro zur Finanzierung der Beteiligungsgesellschaft des Bundes vorgesehen. Zur Abfederung von finanziellen Risiken bezüglich laufender Kosten der Beteiligung soll ein Deckungsvermerk von 10 Mio. Euro bei Kapitel 0901 Titel 831 01 aufgenommen werden. Weitere Zahlungen in das Eigenkapital sind nach Angaben des BMWÉ aktuell nicht zu erwarten. Neue Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeit in den Jahren 2026, 2027 und 2028 von insgesamt 2,5 Mio. Euro betreffen die Beteiligungsführung, u. a. Beratungsleistungen.

Das BMWÉ unterrichtete den Bundesrechnungshof, wie haushaltsrechtlich vorgesehen, im Sommer 2024 über den beabsichtigten Beteiligungserwerb. Der Bundesrechnungshof hat auf Grundlage der ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen u. a. darauf hingewiesen, dass die künftige Geschäftsentwicklung der Meyer Werft mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Es sei nicht auszuschließen, dass es zu weiterem Liquiditäts- und Kapitalbedarf bei der Meyer Werft kommt. Durch die gleichzeitige Rolle als Gesellschafter und Garantiegeber dürfte sich der Bund im Bedarfsfall veranlasst sehen, zusätzliches Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, um nicht als Garantiegeber in Anspruch genommen zu werden.

Titelgruppe 02

Das BMWÉ veranschlagt im Jahr 2025 Ausgaben von 88,3 Mio. Euro zur Förderung der Computerspieleentwicklung (Titelgruppe 02 Digitale Agenda, Titel 683 22). Der Bundesrechnungshof hat die Förderung im Jahr 2023 geprüft und seine Prüfungsergebnisse veröffentlicht.¹⁰ Das BMWÉ veröffentlichte im Dezember 2024 eine Neufassung der Förderrichtlinie, die auch für die parallele Förderung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (Kapitel 0452 Titel 683 26) gilt. Die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes hat es nur teilweise umgesetzt. So hatte die Prüfung gezeigt, dass einige größere Vorhaben auch ihre Entwicklungskosten innerhalb weniger Jahre durch Erlöse erwirtschaften können. Der Bundesrechnungshof hatte empfohlen, zumindest bei größeren Projekten die Zuwendung als bedingt rückzahlbar auszugestalten. Zudem

¹⁰ Förderung der Computerspielentwicklung auf Bundesebene – Kapitel 0901 Titel 683 22, Abschließende Prüfungsmitteilung an das BMWÉ vom 16. Mai 2024, III 1 - 0001637.

sollten Einnahmen u. a. aus Lizenzvergaben, die im Bewilligungszeitraum erzielt werden, zuwendungsmindernd berücksichtigt werden. Gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers soll die Zuständigkeit für die Förderung von Computerspielen auf das BMFTR übergehen. Für Einzelheiten bleibt die Ressortvereinbarung abzuwarten.

Titelgruppe 03

Bei der Förderung der Luft- und Raumfahrt (Titelgruppe 03) sollen Ausgaben von 939,1 Mio. Euro für den Beitrag und die Leistungen an die ESA in Paris (Titel 896 31) veranschlagt werden sowie 736,5 Mio. Euro für Betrieb und Investitionen des DLR (Titel 685 31 und 894 31). Die Mittel für das DLR sind zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt. Die nicht verbrauchten Mittel sind zum Jahresende 2023 auf 647,4 Mio. Euro angewachsen (+155 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2022).

Das BMWF fördert seit dem Jahr 1995 Forschungs- und Technologievorhaben der zivilen Luftfahrt mit einem Luftfahrtforschungsprogramm (LuFo). Es will damit u. a. dazu beitragen, die Klimawirkung des Luftverkehrs zu reduzieren und den Transformationsprozess in der Luftfahrtindustrie zu unterstützen. Das LuFo richtet sich an Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen. Seit dem Jahr 2024 läuft die siebte Förderrunde (LuFo VII). Die Mittel, die dem BMWF für das LuFo zur Verfügung stehen, sind im Kapitel 0901 Titel 683 31 „Forschungsförderung von Technologievorhaben der zivilen Luftfahrt“ und im KTF im Kapitel 6092 Titel 683 05 „Klimaneutrales Fliegen“ veranschlagt. Im Zeitraum 2020 bis 2024 hat das BMWF insgesamt 1 289,2 Mio. Euro für das Programm verausgabt (Kapitel 0901 Titel 683 31: 978,4 Mio. Euro; Kapitel 6092 Titel 683 05: 310,8 Mio. Euro). Im Jahr 2025 sollen die Ausgaben insgesamt 271,2 Mio. Euro betragen, davon sind 165,5 Mio. Euro im Kapitel 0901 und 105,7 Mio. Euro im KTF veranschlagt.

3.2 Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren (Kapitel 0902)

Die Mittel für die Förderung des Mittelstands sollen im Jahr 2025 insgesamt 1 133 Mio. Euro betragen. Den Schwerpunkt bilden weiterhin die Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ einschließlich des Sonderprogramms (Titel 882 01 und 882 05) mit zusammen 697 Mio. Euro. Mit 176 Mio. Euro folgt die Förderung innovativer Unternehmensgründungen (Titel 686 07), u. a. mit den Programmen zu Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST; Erläuterung Nummer 1) und INVEST - Zuschuss für Wagniskapital (INVEST; Erläuterung Nummer 2).

Mit dem Förderprogramm INVEST will das BMWF private Investoren motivieren, in junge innovative Start-Up-Unternehmen zu investieren. Das BAFA administriert das

Förderprogramm. Die Start-Ups müssen sich zuvor vom BAFA als innovativ qualifizieren lassen. Gehört ein Unternehmen nach seinen Angaben einem innovativen Wirtschaftszweig an, gilt es grundsätzlich als innovativ. Das BAFA prüft ungeachtet der Angabe des Antragstellers sämtliche Einzelfälle auf Korrektheit und Plausibilität der Angaben. Die Investoren erhalten einen Zuschuss für den Erwerb der Unternehmensanteile (Erwerbszuschuss). Sie können – nach einer Mindesthaltedauer von drei Jahren – bei Veräußerung der Anteile einen ergänzenden Zuschuss erhalten, mit dem die Steuern auf die Veräußerungsgewinne pauschal abgegolten werden (Exitzuschuss). Im Bundeshaushalt 2025 sind für das Förderprogramm Ausgaben von 42,3 Mio. Euro bei Kapitel 0902 Titel 686 07 (Innovative Unternehmensgründungen) vorgesehen. Die aktuelle INVEST-Förderrichtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2026. Um die hohe Nachfrage nach der Förderung bedienen zu können, wurde mit der Richtlinie der Erwerbszuschuss von 25 % der Investitionssumme auf 15 % gesenkt.

Der Bundesrechnungshof hat das Förderprogramm geprüft.¹¹ Er hat das BMWF unter anderem aufgefordert

- zu prüfen, ob es anstelle des derzeitigen Verfahrens zielführend und wirtschaftlich ist, die Innovativität eines Unternehmens in allen Fällen durch einen Gutachter beurteilen zu lassen und
- den Exitzuschuss zu streichen und damit u. a. mehr Haushaltsmittel für den Erwerbszuschuss zur Verfügung zu haben.

Zudem stellte der Bundesrechnungshof bei seiner Prüfung erneut zu lange Bearbeitungszeiten durch das BAFA fest. Dazu verwies er auch auf die Bemerkung aus dem Jahr 2023 „Verspätete Auszahlung von 10 Mrd. Euro gefährdet Zielerreichung und Akzeptanz von Förderprogrammen“.

Das BMWF hat zu den Feststellungen folgendes erwidert:

- Ein generelles Gutachterverfahren zur Prüfung der Innovativität sei mit höheren Kosten verbunden und daher unwirtschaftlich.
- Es wolle den Exitzuschuss beibehalten, da er ein zusätzlicher Anreiz für erstmalige Investitionen sei.
- Es hat zugestimmt, dass die Bearbeitungszeiten des BAFA weiter zu reduzieren seien.

Der Bundesrechnungshof hat abschließend festgestellt, dass

- den Mehrkosten für ein generelles Gutachterverfahren der geringere Verwaltungsaufwand des BAFA gegenüberzustellen ist. Er forderte, das gegenwärtige Verfahren mit einem Gutachterverfahren auf Wirtschaftlichkeit hin zu vergleichen;

¹¹ „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“, Abschließende Prüfungsmitteilung an das BMWF vom 9. Oktober 2024, III 1 - 0002138.

- die Aussagen der bisherigen Evaluierungen in ihrer Gesamtheit ein widersprüchliches Bild von der Notwendigkeit und möglichen Wirkung des Exitzuschusses zeigen. Er fordert daher weiterhin, den Exitzuschuss aus der Förderung zu streichen.

3.3 Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903, KTF und Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität)

Das BMWF ist federführend für die Energiepolitik zuständig. Es trägt die Verantwortung für eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung sowie die Umsetzung der Energiewende. Die Mittel, die dem BMWF für die Energiepolitik zur Verfügung stehen, sind im Kapitel 0903, im KTF und im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt. Das Kapitel 0903 umfasst derzeit vier Titelgruppen sowie Titel außerhalb der Titelgruppen. In Folge des Organisationserlasses des Bundeskanzlers sind Änderungen an der Struktur des Kapitel 0903 zu erwarten.

Im Kapitel 0903 sollen die Ausgaben im Jahr 2025 insgesamt 1,1 Mrd. Euro (2024: 3,3 Mrd. Euro) betragen. Das BMWF soll zudem mit 31,7 Mrd. von insgesamt 36,6 Mrd. Euro (entspricht 87 %) den weitaus größten Teil der Ausgaben des KTF bewirtschaften. Der Rückgang der Ausgaben im Kapitel 0903 resultiert vor allem aus der Verlagerung der Finanzierung der Deutschen Energy Terminal GmbH, der FSRU und FSRU-Standorte (2024: 1,2 Mrd. Euro) in das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität. Zudem werden die Ausgaben für Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland ab dem Jahr 2025 im KTF veranschlagt (2024: 0,7 Mrd. Euro).

3.3.1 Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Beteiligungen

Das BMWF plant, die Ausgaben für seine Unternehmensbeteiligungen weitestgehend in einer neuen Titelgruppe „Unternehmen der Innovation und Transformation“ (Kapitel 0903 Titelgruppe 02) zusammenzufassen.

Das Gesamtvolumen der geplanten Ausgaben der von der Neuordnung betroffenen Titel soll gegenüber dem Vorjahr um 34 % auf 82 Mio. Euro steigen.

Tabelle 2

Ausgaben für Unternehmen der Innovation und Transformation

Beteiligung	Titel 2024	Soll 2024	Titel 2025	Soll 2025	Veränderung ggü. Vorjahr
		<i>in Tsd. Euro</i>		<i>in Tsd. Euro</i>	
TransnetBW	0903 - 671 01	0	0903 - 671 21	10 481	10 481
50 Hertz	0903 - 671 02	55 720	0903 - 671 22	50 142	-5 578
German LNG	0903 - 697 02	15 900	0903 - 671 23	13 968	-1 932
Sicherstellung Energieversorgung	0903 - 697 03	0	0903 - 671 24	0	0
Northvolt	0901 - 671 11	950	0903 - 671 25	5 000	4 050
SEFE	0903 - 831 01	900	0903 - 831 21	2 900	2 000
Gesamt		73 470		82 491	9 021

Quelle: Haushaltsplan 2024; Haushaltsentwurf 2025.

Bei der TransnetBW und 50 Hertz handelt es sich um Übertragungsnetzbetreiber.

An der German LNG Terminal GmbH ist der Bund seit dem Jahr 2022 beteiligt. Sie soll einen landseitigen Terminal zum Import von Flüssigerdgas in Brunsbüttel errichten, der später auch für den Import von klimaneutralen Energieträgern wie Wasserstoff verwendet werden kann.

Mit dem Engagement bei Northvolt wollte der Bund die Ansiedlung einer Batteriezellenproduktion in Heide/Schleswig-Holstein unterstützen. Dazu beauftragte er im Herbst 2023 die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), eine Wandelanleihe der Muttergesellschaft Northvolt AB (Schweden) über 600 Mio. Euro zu zeichnen, und stellte die KfW von allen Kosten und Risiken der Transaktion frei. Ende 2024 erstattete der Bund der KfW 600 Mio. Euro zuzüglich Refinanzierungskosten. Die Wandelanleihe war wegen der Einleitung eines Chapter XI-Verfahrens des US-Insolvenzrechts zu Northvolt fällig geworden, durfte aber wegen des laufenden Verfahrens von Northvolt gegenüber der KfW nicht bedient werden. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) hat den Bundesrechnungshof gebeten, das finanzielle Engagement des Bundes bei Northvolt zu prüfen. Der Bundesrechnungshof hat seinen Bericht am 17. Juni 2025 an den Haushaltsausschuss gesandt.

Der Bund ist mittelbar über die SEEHG Securing Energy for Europe Holding GmbH (SEEHG) zu 100 % an der SEFE Securing Energy for Europe GmbH (SEFE) beteiligt. Das BMWK nimmt die Beteiligungsführung für den Bund wahr. Aufgrund von Vorgaben der Europäischen Kommission muss der Bund die Beteiligung an der SEFE bis Ende 2028

auf maximal 25 % plus einen Anteil zurückführen. Mit 25 % wäre der Bund Minderheitsgesellschafter und sein Einfluss auf das Unternehmen folglich begrenzt. Die mit der Beteiligung verfolgten strategischen Ziele sind dann möglicherweise schwieriger zu erreichen. Das BMW sollte daher prüfen, ob es zusätzliche Regelungen für Minderheitsgesellschafter in den Gesellschaftsverträgen der SEFE und der SEEHG vorsieht. Zuvor muss es prüfen und begründen, dass eine Minderheitsbeteiligung weiterhin notwendig und wirtschaftlich ist.

Die Bundesbeteiligung an SEFE wird seit dem Haushaltsjahr 2024 im Kernhaushalt im Kapitel 0903 abgebildet. Vorher war sie im Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie (Kapitel 6099) erfasst. SEFE, vormals Gazprom Germania, war von dem Lieferstopp russischen Erdgases im Jahr 2022 so stark betroffen, dass der Bund das Unternehmen verstaatlichte, um die Versorgungssicherheit mit Erdgas in Deutschland zu sichern. Die Stabilisierungsmaßnahmen hatten ein Finanzvolumen von 6,5 Mrd. Euro.

Der Titel 121 01 (Gewinne und Einnahmen aus Beteiligungen) in Kapitel 0903 wurde erstmals im Jahr 2024 geschaffen. Er dient u. a. der Verbuchung von Zahlungen, die SEFE aufgrund der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2022 an den Bund zu leisten hat. Die Zahlungen werden jeweils mit dem Jahresabschluss für das Vorjahr ermittelt. Sie sind stark von der wirtschaftlichen Entwicklung der SEFE abhängig und müssen mit der Europäischen Kommission abgestimmt werden. Für das Jahr 2025 wurde nach Angaben des BMW bereits eine Einnahme von 391 Mio. Euro erzielt. Auch in den Folgejahren kann es zu Zahlungen kommen. Diese sind ebenso wie der Erlös aus einem Teil-(Verkauf) der SEFE nicht planbar.

Im Jahr 2025 sind zur Bundesbeteiligung SEFE Ausgaben von 2,9 Mio. Euro veranschlagt für Beratungsleistungen insbesondere im Zusammenhang mit beihilferechtlichen Verpflichtungen des Bundes und der Durchführung der Privatisierung. Außerdem soll eine Verpflichtungsermächtigung von 3 Mio. Euro mit Fälligkeit im Jahr 2026 für Beratungsleistungen zur Privatisierung ausgebracht werden, die noch im Jahr 2025 ausgeschrieben werden sollen.

3.3.2 Energiewende: Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung – Fortschreibung der Prüfungsergebnisse und aktuelle Entwicklungen

Der Bundesrechnungshof hat im März 2024 einen Sonderbericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung veröffentlicht. Der Bundesrechnungshof hat, wie gegenüber dem Haushaltsausschuss angekündigt, die weitere Entwicklung bei der Energiewende seither weiterverfolgt.

Die aktuellen Entwicklungen bestätigen den weiterhin bestehenden großen Handlungsbedarf.

Das BMWF hat darauf hingewiesen, dass es ein Monitoring zur Überprüfung des Strombedarfs, der Versorgungssicherheit, des Netzausbaus, des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der Digitalisierung und des Wasserstoffhochlaufs beauftragt hat. Dieses soll als Grundlage der weiteren Arbeit des BMWF dienen.

Ausbau der erneuerbaren Energien

Im Jahr 2024 lag der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland bei etwa 54 %. Gesetzlich vorgesehen ist, dass dieser Anteil bis zum Jahr 2030 auf 80 % ansteigt. Dazu ist ein massiver Ausbau der erneuerbaren Energie erforderlich. Der Windenergie an Land kommt dabei eine besondere Rolle zu. Sie soll das Rückgrat der Energiewende werden. Im Jahr 2023 lieferte sie einen fast dreimal so hohen Stromertrag wie Photovoltaik. Der Ausbau der Windenergie an Land bleibt jedoch hinter dem gesetzlichen Ausbaupfad des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zurück. Das gesetzliche Ausbauziel für das Jahr 2024 wurde nicht erreicht:

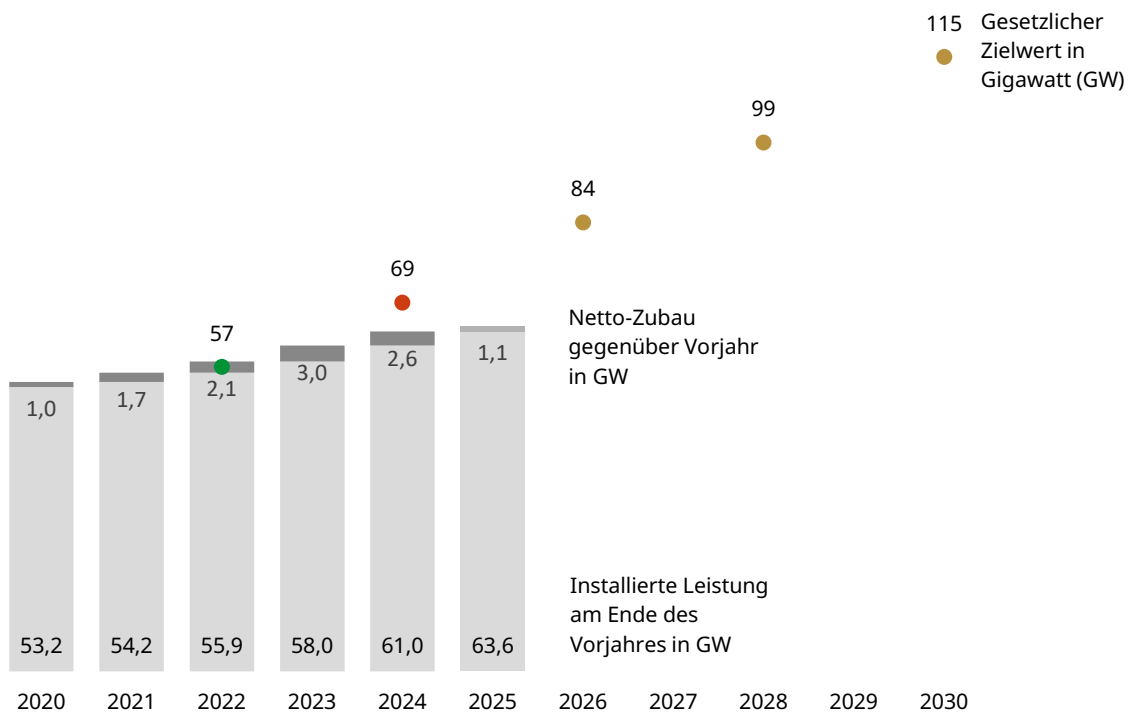
Für Windenergieanlagen an Land sollte die installierte Leistung im Jahr 2024 auf 69 Gigawatt (GW) steigen. Mit 63,6 GW wurde der gesetzliche Zielwert um 5,4 GW verfehlt. Der Netto-Zubau, d. h. die Differenz zwischen der neu zugebauten Leistung und der Leistung stillgelegter Altanlagen, lag bei 2,6 GW.

Um das gesetzliche Ausbauziel für das Jahr 2030 (115 GW installierte Leistung) noch zu erreichen, müsste ab sofort bis zum Ende des Jahres 2030 ein monatlicher Netto-Zubau von durchschnittlich knapp 750 Megawatt (MW) erfolgen. Seit Januar 2024 betrug der monatliche Netto-Zubau allerdings durchschnittlich nur 240 MW, mit einem Höchstwert von 460 MW im November 2024. Es bleibt damit fraglich, ob dieses gesetzliche Ausbauziel überhaupt noch erreicht werden kann.

Abbildung 1

Gesetzliches Ziel für den Ausbau von Windenergie an Land im Jahr 2024 verfehlt

Der gesetzliche Zielwert für das Jahr 2024 wurde um 5,4 GW verfehlt. Um das nächste gesetzliche Ziel von 84 GW bis Ende 2026 zu erreichen, müssten in diesem und im nächsten Jahr jeweils zehn GW Windenergieanlagen an Land zugebaut werden, d. h. etwa viermal so viel wie der Netto-Zubau im Jahr 2024.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Veröffentlichung der BNetzA auf Basis der Daten des Marktstammdatenregisters.

Auch im Hinblick auf die erzeugte Strommenge wurde der gesetzliche Zielwert verfehlt. Im Jahr 2024 sollten 310 Terawattstunden (TWh) aus erneuerbaren Energien stammen. Erreicht wurden nach Zahlen der BNetzA nur etwas mehr als 80 % dieses Zielwerts.

Das BMWE hat darauf hingewiesen, dass die Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik im Umweltbundesamt davon abweichend einen höheren Anteil von 92 % des Zielwerts ermittelt habe.

Fortschritte gab es bei den Genehmigungen für neue Windkraftanlagen an Land. Im Jahr 2024 wurden fast doppelt so viele Anlagen genehmigt wie im Vorjahr. Von der

Genehmigung bis zur Inbetriebnahme vergehen durchschnittlich zwei Jahre. Die Genehmigungen werden sich daher frühestens ab dem Jahr 2026 im Zubau niederschlagen.

Errichtung von Back-up Kapazitäten

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist volatil und hängt vom Wetter und von der Tageszeit ab. Eine sichere Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien erfordert daher, dass parallel ein System mit gesicherter, steuerbarer Leistung verfügbar ist. Kern- und Kohlekraftwerke stehen dafür angesichts des vollzogenen Atom- und des angestrebten Kohleausstiegs (langfristig) nicht mehr zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund kündigte die damalige Bundesregierung bereits im Februar 2022 eine Kraftwerksstrategie an, um den Zubau gesicherter, steuerbarer Erzeugungsleistung voranzutreiben. Im September 2024 stellte sie Eckpunkte für ein Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWSG) zur Umsetzung der Kraftwerksstrategie vor. Im Vorgriff auf eine spätere Einrichtung eines technologieoffenen und wettbewerblichen Kapazitätsmechanismus sollten durch das KWSG insgesamt 12,5 GW an Kraftwerkskapazität und 500 MW an Langzeitstromspeichern ausgeschrieben werden. Der Kapazitätsmechanismus sollte bis zum Jahr 2028 eingeführt werden und den als Strommarktdesign etablierten Energy-Only-Markt ergänzen. Der Energy-Only-Markt vergütet nur die tatsächlich erzeugte Energie, ein Kapazitätsmarkt bereits die Vorhaltung von Erzeugungskapazitäten. Das KWSG wurde in der 20. Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet.

Der Bedarf zur Errichtung von Back-up Kapazitäten zur langfristigen Gewährleistung der Versorgungssicherheit besteht somit fort. Die neue Bundesregierung will auf Basis einer überarbeiteten Kraftwerksstrategie den Bau von bis zu 20 GW an Gaskraftwerksleistung bis zum Jahr 2030 anreizen.¹²

Netzausbau

Das deutsche Stromnetz unterteilt sich in Übertragungs- und Verteilnetze. Die vier Übertragungsnetzbetreiber Amprion, 50Hertz Transmission, TenneT und TransnetBW betreiben überregionale Stromnetze und transportieren Strom auf der Ebene der Höchstspannung (>220 kV) über längere Distanzen. Die ca. 900 deutschen Verteilnetzbetreiber (VNB) übernehmen den Strom von den Übertragungsnetzbetreibern und leiten ihn auf niedrigeren Spannungsebenen (Hoch-, Mittel- und Niederspannung) an die Endverbraucher weiter. Zur Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele müssen die Netze auf allen Ebenen in erheblichem Umfang ausgebaut werden. Der Netzausbau liegt aber deutlich hinter der Planung zurück.

¹² [Energie direkt, Newsletter des BMWF vom 15. Mai 2025](#) (abgerufen am 26. Juni 2025).

Der Rückstand beim Ausbau der Übertragungsnetze reduzierte sich zwar im Jahr 2024 geringfügig von 6 000 Leitungskilometern (km) auf 5 700 km. Im Vergleich zum ursprünglichen Zeitplan beträgt er aber weiterhin rund sieben Jahre. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren von den gesetzlich vorgesehenen 16 832 km, die für die Erreichung von Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 notwendig sind, erst 3 234 km (19 %) fertiggestellt. Mit 412 km neu fertiggestellten Leitungen im Jahr 2024 konnte der bisherige Zubau-Höchstwert von 525 km im Jahr 2022 erneut nicht erreicht werden.

Den Ausbaubedarf im Verteilnetz beziffern die Netzbetreiber auf Basis der gesetzlich geforderten Netzausbaupläne 2024 (NAP 2024) auf insgesamt über 500 000 km. Von den Projekten der VNB auf Hochspannungsebene sowie Umspannebene von Hoch- auf Mittelspannung waren zum 31. Dezember 2023 – bezogen auf das Investitionsvolumen – ca. 24 % verzögert.¹³

Bezahlbarkeit

Auch die Bezahlbarkeit der Stromversorgung steht weiterhin infrage. Nach Angaben von Eurostat zahlten deutsche Haushaltskunden im zweiten Halbjahr 2024 durchschnittlich die höchsten Strompreise in der Europäischen Union (37 % über dem EU-Durchschnitt). Die Strompreise für Nicht-Haushaltskunden lagen 24 % über dem EU-Durchschnitt. Die hohen Belastungen von Unternehmen und Haushalten sind kritisch für Deutschland, gefährden den Industriestandort und die erforderliche Akzeptanz der Energiewende.

Die Strompreise werden wesentlich von den Systemkosten beeinflusst. Dies sind u. a. die Kosten für den Netzausbau. Die Kosten für den Ausbau der Übertragungsnetze schätzen die Netzbetreiber auf über 300 Mrd. Euro bis zum Jahr 2045. Dazu kommt weiterer Ausbaubedarf für die Verteilnetze, dessen Kosten die Netzbetreiber mit mehr als 200 Mrd. Euro beziffern. Insgesamt müssten somit bis zum Jahr 2045 mehr als 500 Mrd. Euro in den Netzausbau investiert werden. Die Netzausbaukosten werden über die Netzentgelte auf die Stromkunden umgelegt.

In den nächsten Jahren ist eher mit einem Anstieg als einem Sinken der Strompreise zu rechnen, denn die Systemkosten steigen bisher stärker als die Strommengen. Um dem entgegenzuwirken, will die neue Bundesregierung die Netzentgelte sowohl „als Sofortmaßnahme“ reduzieren als auch dauerhaft „decken“. Solange sich das Verhältnis von Netzkosten und Stromverbrauch nicht verbessert, müssten ggf. dauerhaft erhebliche Mittel aus dem Kernhaushalt oder einem Sondervermögen aufgewendet werden.

Unternehmen und private Haushalte tragen außerdem über ihre Steuern und Abgaben mittelbar weitere Kosten der Energiewende wie z. B. die Förderung erneuerbarer

¹³ Zustand und Ausbau 2024 Update: Verteilernetze bis 2045, Homepage SMARD der BNetzA, Beitrag vom 31. März 2025 (abgerufen am 26. Juni 2025).

Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Förderung). Im Jahr 2024 veranschlagte die Bundesregierung dafür 10,6 Mrd. Euro im KTF (Kapitel 6092 Titel 683 07). Überplanmäßig ausgegeben hat sie 18,5 Mrd. Euro. Der zweite Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 sieht vor, die Finanzierung der EEG-Förderung in den Einzelplan 60 (Kapitel 6002 Titel 683 07, Zweckbestimmung: Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis) zu überführen. Dort sind 17,2 Mrd. Euro veranschlagt.

Umweltverträglichkeit

Die Bundesregierung muss dafür sorgen, dass die Energiewende die Umwelt möglichst wenig belastet. Das betrifft den Schutz von Flächen und Ressourcen ebenso wie der Artenvielfalt. Dies kann sie jedoch nicht gewährleisten. Denn zu zahlreichen Umweltwirkungen der Energiewende hat sie keine oder keine ausreichenden Daten. So kann sie nicht angemessen abwägen.

Die letzten zwei Bundesregierungen sind ihren Berichtspflichten aus dem Monitoring „Energie der Zukunft“ seit dem Jahr 2020 nicht mehr nachgekommen. In dem Monitoring war eine umfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit der Energiewende zumindest angelegt. Im Juni 2024 hat die damalige Bundesregierung das Monitoring schließlich in die Zuständigkeit der Expertenkommission übertragen. In ihrem Monitoringbericht (Juni 2024) stellte die Expertenkommission fest, dass die von ihr betrachteten Dimensionen der Umweltverträglichkeit in ihrer „Energiewende-Ampel“ auf gelb stehen und somit weiterhin Handlungsbedarf besteht. Zugleich betonte die Expertenkommission, dass sie kein umfassendes Monitoring der Umweltwirkungen vornehmen könne.

Im Ergebnis kann die Bundesregierung damit weiterhin die Energiewende nicht so gestalten und steuern, dass Beeinträchtigungen der Umwelt, Natur und Artenvielfalt minimiert und Ressourcen sparsam und effizient genutzt werden. Zudem kann die Bundesregierung weiterhin Konflikte zwischen den drei energiepolitischen Zielen Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit nicht frühzeitig erkennen und angemessen nachsteuern.

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat auf die fortlaufende Verbesserung der Grundlagen zur Umweltbewertung der Energiewende und ein dazu geplantes Ressortforschungsvorhaben verwiesen. Dabei sollen konkrete Vorschläge für modifizierte Instrumente und neue/flankierende Maßnahmen erarbeitet werden, um die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energiewende zu gewährleisten.

3.3.3 Finanzierung der Deutschen Energy Terminal GmbH, der FSRU und FSRU-Standorte

Im neuen Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität sind in Titelgruppe 03 (Investitionen in die Energieinfrastruktur) zur Finanzierung der Deutschen Energy Terminal GmbH, der FSRU und FSRU-Standorte Ausgaben von 835 Mio. Euro und eine Verpflichtungsermächtigung von 30 Mio. Euro veranschlagt (Titel 682 31). Der Titel wird durch das BMWF bewirtschaftet.

Für den Import von Liquefied Natural Gas (LNG) hatte das BMWF im Jahr 2022 insgesamt fünf FSRU gechartert. Es hat die Charterverträge für die vier FSRUs an den Standorten Wilhelmshaven (I+II), Brunsbüttel und Stade an die bundeseigene Deutsche Energy Terminal GmbH (DET) übertragen. Die FSRUs an den Standorten Brunsbüttel und Wilhelmshaven I sind seit über zwei Jahren in Betrieb. Die DET konnte für das Jahr 2025 sämtliche Kapazitäten dieser FSRUs vermarkten. Die FSRU Wilhelmshaven II wurde Ende Mai 2025 in Betrieb genommen. Aktuell läuft eine Auktion zur kurzfristigen Vermarktung der Kapazitäten. Die DET kündigte im März 2025 ihren Vertrag mit dem Terminalbetreiber des Standorts Stade. Die fünfte FSRU für den Standort Mukran hatte das BMWF an einen privaten Betreiber weiterverchartert. Diesen Sub-Chartervertrag hat es mittlerweile rückwirkend zum Februar 2025 aufgelöst.

Das BMWF hat die FSRU in einer akuten Krisensituation und unter dem Eindruck einer drohenden Gasmangellage gechartert. Auch wenn die Maßnahmen vor diesem Hintergrund verständlich waren und gerechtfertigt werden können, muss die Bundesregierung bestrebt sein, Fehlentwicklungen zu korrigieren. Dies ist umso wichtiger, als die DET zwar Einnahmen aus der Vermarktung der Regasifizierungskapazitäten der FSRU erzielt, diese aber nicht ausreichen, um die hohen Kosten für die FSRU ohne finanzielle Unterstützung des Bundes zu decken.

Bisher waren die Einnahmen aus Vermietung und Nutzung der FSRU im Einzelplan 09 in einem Einnahmetitel (Kapitel 0903 Titel 124 01) veranschlagt. Im Jahr 2024 erzielte der Bund 275,6 Mio. Euro Einnahmen. Im neuen Sondervermögen sollen Einnahmen (auch aus dem Betrieb der FSRU) den Ausgaben bei Titel 682 31 zufließen. Der Haushaltsgrundsatz der Bruttoveranschlagung verlangt, Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies dient der Transparenz gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. In diesem Fall ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Vorliegend fehlt es an einem solchen Ausweis. Er wäre im parlamentarischen Verfahren nachzuholen.

3.3.4 Weitere Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes

Internationale Klimaschutzinitiative

Mit der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) erfüllt die Bundesregierung einen Teil ihrer internationalen Zusagen in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandelanpassung sowie Biodiversität in Entwicklungs- und Schwellenländern. Die IKI leistet mit 15 % derzeit neben dem Einzelplan 23 (85 %) einen wesentlichen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung. Für das Jahr 2025 sind 635 Mio. Euro Ausgaben vorgesehen. Das sind knapp 100 Mio. Euro weniger als im Jahr 2024. Die Ausgaben sollen ab dem Jahr 2025 im KTF veranschlagt werden (Kapitel 6092 Titel 896 02).

Zentraler Ansatz der IKI ist, die Partnerländer dabei zu unterstützen, die notwendigen regulatorischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sie ihre Klimaschutz- und Biodiversitätsschutzziele erreichen können.

Seit Gründung der IKI im Jahr 2008 wurden für die IKI bis einschließlich dem Jahr 2024 knapp 6,5 Mrd. Euro veranschlagt, 6,2 Mrd. Euro verausgabt und mehr als 1 000 Projekte in über 150 Ländern bewilligt. In den vergangenen Jahren floss mehr als die Hälfte der Mittel in Fonds von Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen.

Im Zeitraum 2021 bis 2025 war das BMWF für die Steuerung und Erfolgskontrolle der IKI auf Programmebene zuständig. An der Umsetzung der IKI waren zudem das BMUKN und das Auswärtige Amt beteiligt. Die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH ist als Projektträger für die IKI beauftragt. Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 soll die Zuständigkeit für die IKI auf das BMUKN übergehen. Für Einzelheiten bleibt die Ressortvereinbarung abzuwarten.

Der Bundesrechnungshof hatte in einer Prüfung im Jahr 2023 festgestellt, dass das BMWF weder die Wirtschaftlichkeit der IKI nachweisen konnte noch wusste, ob die IKI als Programm Erfolg hat. Das BMWF hatte eine ressortübergreifende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zugesagt, die zugleich als Grundlage für künftige Erfolgskontrollen dienen sollte.

Europäische Klimaschutzinitiative

Auf Beschluss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung im Jahr 2017 die Europäische Klimaschutzinitiative (EUKI) ins Leben gerufen. Mit diesem Programm will sie den Übergang zu klimaneutralen Volkswirtschaften und Gesellschaften in Europa unterstützen. Hierzu finanziert sie Projekte, die dem transnationalen Lernen und der europäischen Zusammenarbeit im Klimaschutz dienen sollen. Die Projekte werden vorwiegend in den ost- und südosteuropäischen EU-Mitgliedstaaten sowie in den EU-

Beitrittskandidaten des Westbalkans durchgeführt, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene.

Die EUKI hat zwei Förderstränge: Einige wenige Projekte bewilligt das zuständige Ressort unmittelbar. Die weitaus meisten wählt es über jährliche Ideenwettbewerbe aus. Mit der Durchführung dieser Ideenwettbewerbe ist die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (GIZ) beauftragt.

Seit Beginn der EUKI standen 134,6 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung. Im Jahr 2024 verausgabte das BMWF 18,1 Mio. Euro für die EUKI (Titel 532 45). Die jeweiligen Fördersummen der ausschließlich nicht-investiven und kleinteiligen Projekte variieren zwischen 120 000 und 1 000 000 Euro.

In der letzten Legislaturperiode war das BMWF für die EUKI zuständig.

3.4 Chancen der Globalisierung (Kapitel 0904)

Die Mittel für die Förderung der Außenwirtschaft sollen im Jahr 2025 insgesamt 439,6 Mio. Euro betragen und sich damit um 13 % gegenüber dem Jahr 2024 erhöhen. Der stärkste Aufwuchs ist bei den Ausgaben für die energie-, klima- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine (Titel 687 11) vorgesehen, die sich auf 120 Mio. Euro verdoppeln.

Das BMWF fördert aus Titel 687 02 UT 1 anteilig die Ausgaben von derzeit 62 rechtlich selbstständigen Auslandshandelskammern (AHK) sowie 26 Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Industrie und Handelskammer (DIHK) in insgesamt 93 Staaten (sog. AHK-Netz). Das BMWF will die deutsche Wirtschaft bei ihren Aktivitäten auf ausländischen Märkten unterstützen. Das BMWF gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen an die DIHK zur Weiterleitung an die AHK bzw. zur Verwendung für die Ausgaben ihrer Delegationen und Repräsentanzen. Der DIHK obliegt die gesetzliche Aufgabe, das AHK-Netz als Instrument der Außenwirtschaftsförderung der Bundesrepublik Deutschland zu koordinieren und zu fördern. Im Haushaltsjahr 2024 waren 59,2 Mio. Euro für die jährliche Förderung des AHK-Netzes vorgesehen. Die Förderung erfolgte als Anteilfinanzierung. Das BMWF förderte durchschnittlich knapp über 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben eines jeden Standorts.

Der Bundesrechnungshof hat am 8. Januar 2025 seine Prüfungserkenntnisse zur Förderung des Netzes von AHK, Delegationen und Repräsentanzen über die DIHK in einem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO veröffentlicht.¹⁴ Er hat festgestellt, dass die vom BMWF praktizierte Gewährung und Prüfung der Zuwendungen nicht dem Sinn und Zweck eines mehrstufigen Zuwendungsverfahrens gerecht wird. Durch den Einsatz eines

¹⁴ Förderung des Netzes von Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen über die Deutsche Industrie- und Handelskammer, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO vom 8. Januar 2025, III 1 - 0001629-I.

Weiterleitenden quasi als „verlängerter Schreibtisch“ – wie hier der DIHK – soll der Aufwand bei der Bewilligungsbehörde reduziert werden. Das BMWF trifft aber derart umfassende und abschließende Festlegungen, dass sein Verwaltungsaufwand kaum reduziert wird. So ist das BMWF mit der Prüfung der Jahresabschlüsse des AHK-Netzes erheblich in Rückstand geraten. Durch die detaillierten Vorgaben des BMWF für die Weiterleitung und Verwendung der Zuwendungen verbleibt der DIHK kaum Spielraum für eigene Entscheidungen.

Das BMWF hat sich offen gezeigt für eine Neujustierung des Zuwendungsverfahrens. Allerdings habe die DIHK bereits im derzeitigen System einen substanziellen Spielraum für eigene Entscheidungen. Der Zuwendungsbescheid beruhe auf intensiven „Vorfeld-Gesprächen“ zwischen BMWF und DIHK. Die DIHK hat den Würdigungen und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zum Zuwendungsverfahren zugestimmt. Damit ließe sich auch die ökonomische Gesamteffizienz erhöhen.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass BMWF und DIHK zügig das gegenwärtige Zuwendungsverfahren daraufhin analysieren, ob es wirtschaftlich ist. Ungeachtet der vom BMWF erwähnten „Vorfeld-Gespräche“ mit der DIHK sieht der Bundesrechnungshof hier weiterhin erheblichen Handlungsbedarf. Die DIHK als Bundeskammer hat im Jahr 2022 mit der Koordination und Förderung des AHK-Netzes eine kraft Gesetzes zu erfüllende Selbstverwaltungsaufgabe erhalten. Außerdem sollten bestehende Doppelstrukturen und -arbeiten im Zuwendungsverfahren abgebaut werden. Das BMWF sollte sich vorrangig auf die Kontrolle der DIHK als Empfängerin und Weiterleiterin der Zuwendungen konzentrieren.

3.5 Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0910)

Im Jahr 2025 sollen die Ausgaben aus diesem Kapitel (ohne globale Minderausgaben) 136,5 Mio. Euro betragen. Sie sollen damit gegenüber dem Jahr 2024 um 27 Mio. Euro sinken. Dies ist vor allem auf den Wegfall der Mittel zur „Abwicklung der Härtefallregelungen KMU“ (Titel 683 09) zurückzuführen. Bei Kapitel 0910 werden u. a. Erstattungen aus Zuweisungen an die Länder zur Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Brexit sowie Rückerstattungen an die Europäische Kommission veranschlagt (Titel 632 03). Der Titel ist für das Jahr 2025 ohne Mittelansatz.

Der Brexit hatte negative Folgen für die in der Europäischen Union verbliebenen Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund schuf der EU-Gesetzgeber im Jahr 2021 die Brexit-Anpassungsreserve (BAR) und stellte zusätzliche Fördermittel bereit. Ziel war, Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten zu finanzieren, mit denen die negativen Folgen des Brexits abgemildert werden. Deutschland konnte aus der BAR bis zu 647 Mio. Euro erhalten.

Der Mittelabfluss verlief schleppend. Deshalb erhielten die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zum 1. März 2023 einmalig Mittel aus der BAR auf REPowerEU¹⁵ zu übertragen. Die Bundesregierung übertrug 220 Mio. Euro. Für Maßnahmen der BAR plante sie zu diesem Zeitpunkt folglich noch 427 Mio. Euro ein. Danach gelangte die Bundesregierung jedoch zu der Einschätzung, dass bei den für die BAR vorgesehenen Maßnahmen Ausgaben in Millionenhöhe nicht förderfähig waren. Ende September 2024 beantragte sie daher nur knapp 375 Mio. Euro aus der BAR. Für Deutschland vorgesehene EU-Fördermittel von fast 52 Mio. Euro sind damit endgültig verfallen.¹⁶

Das federführend verantwortliche BMWF hat versäumt, sich frühzeitig einen Überblick darüber zu verschaffen, welche der für eine Finanzierung aus der BAR vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich förderfähig waren. Auf dieser Grundlage hätte die Bundesregierung entscheiden müssen, in welchem Umfang sie Mittel aus der BAR auf REPowerEU überträgt. Der Verfall von 52 Mio. Euro war vermeidbar.

Die Mittel für zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (Titel 632 01 und 882 01) sind zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt. Ende des Jahres 2023 waren aus den Investitionsmitteln – erstmals – 2,5 Mio. Euro nicht verbraucht worden und für spätere Jahre erhalten geblieben. Dies entspricht rund 50 % der Mittel, die im Jahr 2023 für Investitionen dieser Mitgliedseinrichtungen veranschlagt waren.

4 Wesentliche Einnahmen

Im Jahr 2023 hat das BMWF 449,6 Mio. Euro eingenommen, 235,6 Mio. Euro weniger als veranschlagt (-34 %).¹⁷ Die veranschlagten 110 Mio. Euro aus Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von FSRU (Kapitel 0903 Titel 124 01) wurden nicht realisiert. Das Bundeskartellamt erzielte mit Einnahmen von 75,9 Mio. Euro im Jahr 2023 insgesamt 104,1 Mio. Euro geringere Einnahmen aus Geldstrafen u. ä. als veranschlagt.

Die Einnahmen im Jahr 2025 sollen 1 562,9 Mio. Euro betragen und sich damit um 30,9 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2024 erhöhen. Das BMWF veranschlagt Einnahmen aus Beteiligungen von 411,1 Mio. Euro. Vereinnahmt werden Zahlungen, die SEFE aufgrund der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission vom

¹⁵ Mit REPowerEU möchte die Europäische Union ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insbesondere aus Russland reduzieren und die Energieversorgung stärker diversifizieren.

¹⁶ Bemerkungen 2024 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Nummer 6, Bundestags-Drucksache 20/14000.

¹⁷ Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, vgl. Tabelle 1.

20. Dezember 2022 an den Bund zu leisten hat. Nach Angaben des BMWF hat es im Jahr 2025 bereits 391 Mio. Euro vereinnahmt (s. auch Tz. 3.3.1). In Kapitel 0910 sollen sich die vermischten Einnahmen (Titel 119 99) gegenüber dem Jahr 2024 auf 331,6 Mio. Euro verzehnfachen und auch im Vergleich zum Jahr 2023 doppelt so hoch ausfallen. Das BMWF hat hier die Zahlung von Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Ausfallgarantie der Northvolt-Wandelanleihe i. H. v. 300 Mio. Euro vereinnahmt.

Das BMWF geht dagegen bei den Einnahmen im Zusammenhang mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz (Kapitel 0918 Titel 129 01) für das Jahr 2025 von 432,3 Mio. Euro aus, 354 Mio. Euro weniger als im Jahr 2024.

Zudem werden die Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung und Nutzung von FSRU ab dem Jahr 2025 nicht mehr im Einzelplan 09 vereinnahmt (siehe Tz. 3.3.3).

5 Bundesministerium und nachgeordnete Behörden (Kapitel 0912 bis 0918)

Die Ausgaben für das Bundesministerium und seine sechs nachgeordneten Behörden (s. Tz. 1) sind jeweils getrennt in den Kapitel 0912 bis 0918 veranschlagt. Im Jahr 2025 sollen für diese Kapitel insgesamt 1,2 Mrd. Euro Ausgaben veranschlagt werden. Die Ausgaben sollen gegenüber dem Jahr 2024 um 7,8 % steigen. Zusätzlich sind im Kapitel 0911 bestimmte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben für den gesamten Geschäftsbereich des BMWF zentral veranschlagt (geplante Ausgaben 2025: 409 Mio. Euro).

Der Bundesrechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BMWF im Kapitel 0912 (beschränkt auf die sächlichen Verwaltungsausgaben) für den Zeitraum 2019 bis Mitte 2024 geprüft. Er hat das BMWF aufgefordert, sicherzustellen, dass alle haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Dies gilt insbesondere für das Fälligkeitsgebot und die korrekte Verbuchung und Ausbuchung von Festlegungen. Gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 BHO dürfen Ausgaben nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung notwendig sind. Festlegungen durch Bewirtschafter von Zahlungen sind mit Begleichung der Rechnungen wieder auszubuchen. Im Ergebnis ist die vom Bundesrechnungshof festgestellte Fehlerquote von 8,54 % (80 von 963 Zahlungsvorgängen) deutlich zu hoch. Das BMWF muss deshalb seine Zusage umsetzen und die bewirtschaftenden Stellen in seinem jährlichen Bewirtschaftungsrundschreiben auffordern, eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung sicherzustellen. Dazu gehört, die Notwendigkeit jeder Zahlung dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach vollständig und transparent zu belegen.

Darüber hinaus hat der Bundesrechnungshof bei seiner Prüfung deutliche Mängel hinsichtlich der Vollständigkeit der Akten festgestellt. Dies widerspricht nicht nur den Vorgaben der Bundesregierung und des Ressorts zur Aktenführung, sondern auch der Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung. In den letzten Jahren kam es wiederholt zu vergleichbaren Feststellungen bei Prüfungen des Bundesrechnungshofes im Geschäftsbereich des BMW. Der Bundesrechnungshof erwartet deshalb, dass das BMW nicht nur die von ihm zugesagten Schulungen und Sensibilisierungen der Beschäftigten, sondern zusätzliche Maßnahmen durchführt. Beschäftigte des Ressorts mit Vorgesetztenfunktion haben auf eine ordnungsgemäße Aktenführung in ihren Arbeitseinheiten hinzuwirken. Ebenso erwartet der Bundesrechnungshof, dass die Interne Revision des BMW die Aktenführung der jeweiligen Organisationseinheiten in ihre Prüfungen einbezieht.

6 Personal

Der Personalhaushalt des Einzelplans 09 für das Jahr 2025 soll 10 313 Planstellen und Stellen ausweisen. Damit sollen gegenüber dem Jahr 2024 per Saldo sechs Planstellen oder Stellen hinzukommen.

Im Jahr 2024 umfasste der Personalhaushalt des Einzelplans 09 insgesamt 10 307 Planstellen und Stellen. Am 1. Oktober 2024 waren davon 9 573 besetzt. Die entspricht für den gesamten Geschäftsbereich des Ressorts einer Besetzungsquote von 89 %. Zudem waren 558 wissenschaftliche und wissenschaftsnahe Tarifbeschäftigte eingestellt, für die zulässigerweise auf Grund des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes kein verbindlicher Stellenplan vorliegt. Die Besetzungsquoten der BAM, der BGR¹⁸ und des BAFA¹⁹ lagen zum 1. Oktober 2024 zwischen 80 und 84 %. Eine ordnungsgemäße Personalbedarfsermittlung vorausgesetzt, birgt eine Besetzungsquote von weniger als 90 % das Risiko, dass Aufgaben nicht (ordnungsgemäß) erfüllt werden können.

¹⁸ Ohne Personalhaushalt für Aufträge anderer Bundesbehörden und Dritter (Titelgruppe 05), Deutsche Rohstoffagentur (Titelgruppe 06), geowissenschaftliche Untersuchungen zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen (Titelgruppe 07) und ohne Personalhaushalt Erkundung und Erprobung der CCS-Technologie (Titelgruppe 08).

¹⁹ Ohne Personalhaushalt zur Abschlussprüferaufsichtsstelle (Titelgruppe 05) und für die der Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) gestellten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Titelgruppe 02).

7 Ausblick

Nach dem Finanzplan 2025 bis 2029 der Bundesregierung zu den Eckwerten des Bundeshaushalts 2026 werden im Einzelplan 09 ab dem Jahre 2026 ff. nur noch Einnahmen von jeweils weniger als 600 Mio. Euro pro Jahr erwartet. Hintergrund ist insbesondere, dass die Einnahmen aus dem Betrieb der FSRU (Soll im Jahr 2024: 325 Mio. Euro) ab dem Jahr 2025 im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität vereinnahmt werden sollen.

Die Ausgaben aus dem Einzelplan 09 sollen bis zum Ende des Finanzplanzeitraums auf 7,4 Mrd. Euro im Jahr 2029 zurückgehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einnahmen und Ausgaben in Verantwortung des BMWF – folgt man den Voranschlägen der Bundesregierung – inzwischen auf den Einzelplan 09, den Einzelplan 60 sowie zwei Sondervermögen verteilt sind. Dies erschwert die Transparenz für den Haushaltsgesetzgeber und die Öffentlichkeit deutlich.

Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass der weitaus größte Teil der Ausgaben aus den Förderkapiteln des Einzelplans 09 Subventionen sind. Angesichts der Vielzahl der Programme hält er eine kritische Überprüfung des Bedarfs an diesen Programmen und ihrer Wirtschaftlichkeit für notwendig. Der Bundesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die zahlreichen Förderprogramme mit hohen Umsetzungskosten im BMWF, im BAFA sowie bei Projektträgern verbunden sind. Bei Wirtschaftsförderungen besteht außerdem grundsätzlich die Gefahr erheblicher Mitnahmeeffekte.

Das Auslaufen von Förderprogrammen entspricht dem Grundsatz der zeitlichen Befristung aus den Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung. Statt Förderprogramme können auch ordnungs- und wettbewerbspolitische Maßnahmen Investitionshindernisse deutlich verringern und Investitionen anreizen. Der Bundesrechnungshof fordert eine konsequente Anwendung der Subventionspolitischen Leitlinien sowie eine Priorisierung der Programme durch das BMWF. Gerade im Einzelplan 09 mit seinen zum Teil hohen und seit langer Zeit bestehenden Finanzhilfen ist dies unverzichtbar. Überprüfbare Zielsetzungen, Befristung und Degression sowie regelmäßige Erfolgskontrollen bilden die Grundlage für eine wirtschaftliche Subventionspolitik in Zeiten knapper Kassen. Die bisherigen Finanzhilfen sollten auf das unbedingt Notwendige zurückgeführt werden. Es ist geboten, neue Finanzhilfen nur gegen Einsparungen zu veranschlagen.

Sein neuer Aufgabenzuschnitt sollte dem BMWF außerdem Veranlassung geben, seine Aufbauorganisation zeitnah zu überprüfen und seine internen Verwaltungsprozesse zu verbessern. Der Bundesrechnungshof mahnt hier insbesondere die umfassende Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln an.

Ehmann

Schmidt-Wegner

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.